

# Kinderneest- Ordnung

## **I. Ziel und Auftrag des Integrativen Montessori-Kinderneestes**

Das Kinderneest hat die Aufgabe, die Ziele der Montessori-Pädagogik zu verwirklichen. Getreu dem Motto „Hilf mir, es selbst zu tun“ soll das Kind bei seiner Entwicklung unterstützend begleitet werden.

Wichtige erzieherische Aufgaben des Maria-Montessori-Kinderneestes sind:

- Förderung der Selbständigkeit
- Förderung der Eigenaktivität
- Anregung und Stärkung der Lernfreude
- Förderung der schöpferischen Kräfte
- Entfaltung der geistigen Fähigkeiten

Eine wichtige Aufgabe unseres Kinderneestes ist das gemeinsame Spielen und Lernen von Kindern mit unterschiedlichen Interessen, Fähigkeiten und Begabungen.

In der Gruppe stehen deshalb eine Anzahl von Kleinkindplätzen für Kinder mit allgemeinen (Sprach-) Entwicklungsverzögerungen, so wie Beeinträchtigungen des Körpers oder der Sinne bereit. Das integrative Montessori-Kinderneest ist eine familienergänzende Einrichtung und kann seine Aufgabe nur im engen Zusammenwirken innerhalb der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern erfüllen.

## **II. Kinderneest- Ordnung**

### **1 Aufnahmebedingungen**

- vollendetes 1. Lebensjahr
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergartengesetz

1.1 Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet das Erzieherteam in Absprache mit dem Vorstand.

Bei entwicklungsverzögerten oder in besonderer Weise beeinträchtigten Kindern kann eine weitere Fachkraft zu Rate gezogen werden.

1.2 Bei Bedarf wird eine Probezeit vereinbart.

1.3 Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vergeben werden können, orientieren sich die Entscheidungen zur Aufnahme an der jeweiligen Gruppensituation. Geschwisterkindern soll die Aufnahme weitestgehend ermöglicht werden.

## 2 Kindernestbeitrag

2.1 Bitte beachten Sie hierfür die Beitragsaufstellungen auf der letzten Seite.

Solange die öffentlichen Finanzaufweisungen für das Kindernest nicht ausreichen, beteiligen sich die Erziehungsberechtigten durch einen zusätzlichen Kindernestbeitrag an den Kosten.

Dieser zusätzliche Montessori-Kindernestbeitrag wird nach Selbsteinschätzung der Eltern durch den Vorstand, bzw. der für das Rechnungswesen verantwortlichen Person der Montessori-Initiative festgesetzt. Nur dieser Person und einem Vorstand sind die Daten der Selbsteinschätzung bekannt.

Für die Berechnung des monatlichen Netto-Familieneinkommens ist zu beachten:

1. Zum **Einkommen** zählen sämtliche Einkünfte aller zu berücksichtigenden, in dem selben Haushalt lebenden Familienangehörigen, wie Arbeitsverdienst, Renten, Krankengeld, Unterhaltsbeiträge, Ausbildungs- und Lehrhilfen, Arbeitslosengeld bzw. –Hilfe, Landes- und Bundeserziehungsgeld, Mieteinnahmen, Sachbezüge und ähnliches. Das Kindergeld zählt nicht dazu.
2. Von dieser Einkommenssumme können folgende Beträge abgesetzt werden:
  - Ein Betrag von 40 % vom steuerpflichtigen Bruttoeinkommen
  - Ein Betrag von 30 % bei Beamtenbezügen
  - Ein Betrag von 5 % bei nicht steuerpflichtigen Einkommen
  - Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bei Rentenbezügen. Aus dem verbleibenden Nettoeinkommen ergibt sich die jeweilige Einkommensgruppe. Die Beiträge sind der unteren Tabelle zu entnehmen.

Weiterhin werden die Kinder unter 18 Jahren in der Familie angerechnet.

Mitgezählt werden auch:

- Kinder in Ausbildung zwischen 18 und 27 Jahren ohne eigenes Einkommen
- Kinder, die nicht in der Familie leben, für die aber Unterhalt bezahlt wird.

2.2 Die Beiträge gelten im Kalenderjahr, also auch während der Ferien.

Der Monat September ist der erste Monat des Kindernest-Jahres.

Der August ist der letzte, zu zahlende Monat im Kindernest-Jahr. Der Beitrag ist dann zu zahlen, wenn der August in die Ferien fällt.

2.3 Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben.

### **3 Abmeldungen**

Das Kind ist 3 Monate vor dem Austritt aus dem Kindernest schriftlich abzumelden. Ist ein Kind nicht schriftlich abgemeldet oder wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, werden die Beiträge erhoben, bis ein anderes Kind den Kindernestplatz belegt. Bei Übertritt in das Montessori- Kinderhaus in Schwäbisch Hall entfällt diese Regelung.

### **4 Haftung / Aufsicht**

Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind bis in das Kindernest zu begleiten und an der Gruppentür in die Obhut der Erzieher/Innen zu übergeben. Entsprechend dazu auch beim Abholen des Kindes.

Es besteht weder seitens der Erzieher/Innen noch seitens des Trägers eine Aufsichtspflicht im Eingangsbereich und im Außengelände, sowohl beim Bringen, als auch beim Abholen des Kindes. Für Kinder, die mit behördlichen Fahrberechtigungen transportiert werden, gilt eine andere Regelung.

### **5 Unfallversicherung**

Die Kinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung während des Besuchs des Kindernestes sowie auf dem Weg von zu Hause und zurück nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert.

### **6 Krankheit**

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) benachrichtigen in Krankheitsfällen die Erzieherinnen. Ansteckende Kinderkrankheiten in der Familie sind sofort mitteilungs pflichtig. Ist im Kindernest eine ansteckende Krankheit aufgetreten, so wird dies durch Aushang bekannt gemacht.

### **7 Öffnungszeiten**

7.1 Das Kindernest ist von Montag bis Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr durchgehend geöffnet. Von 9:00 bis 14:00 Uhr sollen alle Kinder anwesend sein (Kernzeit)!

7.2 Das Kindernest ist während 8 Wochen innerhalb der Schulferien von Baden-Württemberg geschlossen. Die genauen Termine werden bei der Aufnahme bekannt gegeben.

### **8 Sprechzeiten**

Die Eltern können Termine für Gespräche mit den Erzieher/Innen vereinbaren.

### **9 Elternmitarbeit**

9.1 Die Beteiligung an Elternabenden ist wichtig. Die vom Gesetz vorgesehene Mitwirkung der Eltern erfolgt durch die Wahl von Elternbeiräten, deren Wahl und Aufgaben gesetzlich geregelt sind.

9.2 Da das integrative Montessori-Kindernest von einer Elterninitiative getragen wird, ist die Mitarbeit möglichst vieler Eltern an den Aktivitäten des Vereins notwendig. Dies sind z.B.: Öffentlichkeitsarbeit, Putz- und Wäschedienste, Gartenarbeiten, usw.

## **10. Veranstaltungen und Aufsichtspflicht**

Die Eltern sind damit einverstanden, dass ihr Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Ausflügen, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt. Die Eltern sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Laternenfest, Herbstfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorge-berechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

## **11. Öffentlichkeit und Veröffentlichung**

Das integrative Maria-Montessori-Kindernest in Schwäbisch Hall hat für die Region und darüber hinaus Modellcharakter.

Die Eltern sind mit Hospitationen in begrenztem Umfang und der Veröffentlichung von geeignetem Film- und Fotomaterial einverstanden.

Beim Übergang in das Kinderhaus sind die Eltern damit einverstanden dass sich im Rahmen eines Fachdialoges zwischen Kindernest und des Kinderhauses die entsprechenden Pädagogen/innen über ihr Kind austauschen.

## **12. Verbindlichkeit**

Diese Kindernest-Ordnung wird den Eltern bei der Aufnahme ihres Kindes ausgehändigt bzw. zugeschickt. Durch Unterschreiben des Kindernest-Vertrages wird die gesamte Kindernest-Ordnung als verbindlich anerkannt und ist Bestandteil desselben. Bei Verstoß gegen die Richtlinien der Kindernest-Ordnung kann das Kind aus dem Kindernest ausgeschlossen werden.